

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 7 (Porz)	22.11.2011

**Einbau einer Rampe für den Fußgängerverkehr im Einmündungsbereich  
Ohmstraße/Kaiserstraße (Anfrage zum Beschluss AN/1045/2011 der Bezirksvertretung Porz  
vom 16.05.2011 zum Dringlichkeitsantrag der SPD Fraktion)  
hier: Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 16.05.2011, TOP 8.2.1**

Bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 10.12.2002 wurde der Antrag beschlossen, die entsprechenden Umbauarbeiten durchzuführen, mit obigen Dringlichkeitsantrag wurde im Rahmen der Umbauarbeiten der Kaiserstraße der Antrag nochmals beschlossen.

Wie aus der Presse zu entnehmen war, sind die Umbauarbeiten an der Kaiserstraße beendet. Der beschlossene Umbau wurde abermals nicht durchgeführt.

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Wieso wurde der Beschluss von 2002 bzw. 2011 nicht umgesetzt?

**Antwort der Verwaltung:**

Die in 2002 von der Bezirksvertretung Porz beschlossene Rampe zwischen der Kaiserstraße und der Ohmstraße ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts 14 zum Umbau der Eisenbahnüberführung Kaiserstraße (ICE-Strecke und Linie S 12) seitens der DB-AG. Die Maßnahme ist als Einzelmaßnahme in den Haushalt der Stadt einzustellen. Aufgrund der langjährigen Bauzeit der DB-Maßnahme an der Kaiserstraße und den damit verbundenen Behinderungen für die Anlieger, wurde die Umsetzung des oben genannten Beschlusses nach hinten geschoben.

Frage 2:

Wann erfolgt die Umsetzung?

**Antwort der Verwaltung:**

Zur kurzfristigen Abhilfe kann unabhängig von der Rampe eine Metallschiene als Schiebehilfe für Fahrräder angeordnet werden. Die Anordnung einer Rampe mit einer Neigung von 6 % ist baulich möglich, allerdings mit einem erheblichen planerischen, baulichen und somit Aufwand verbunden. Hintergrund ist die höhenmäßige Einhaltung der Zugänge zu den Gebäuden Ohmstraße 1 und 3.

Die Verwaltung wird die erforderliche Planung in das Planungsprogramm einstellen und die erforderliche Finanzierung sichern. Eine kurzfristige Umsetzung kann wegen des sehr hohen Aufwandes nicht erfolgen.

Frage 3:

Wie hoch ist der Vermögensschaden, der durch die nicht direkte Umsetzung entsteht?

**Antwort der Verwaltung:**

Aus der Sicht der Verwaltung ist aufgrund der obigen Erläuterungen kein Vermögensschaden entstanden.